

Statuten der "Partei des 21. Jahrhunderts" (Partei 21)

Stand 03.12.11

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstatut.....	4
Präambel.....	4
Moratorium.....	8
Statuten.....	9
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet.....	9
§ 2 Mitgliedschaft.....	9
§ 3 Aufnahme.....	9
§ 4 Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	10
§ 6 Unvereinbarkeit.....	10
§ 7 Wiederaufnahme.....	11
§ 8 Aufbau der Partei.....	11
§ 9 Willensbildung.....	12
§ 10 Organisation im EIPW.....	13
§ 11 Aufgaben des Vorstands.....	14
§ 12 Kommunikation.....	14
§ 13 Missbräuchliche Nutzung des EIPW.....	15
§ 14 Aufgaben und Satzungsautonomie der Gliederungen.....	15
§ 15 Funktions- und Mandatsträger.....	15
§ 16 Parteimessen.....	16
§ 17 Parteitage.....	16
§ 18 Regelwerke.....	17
§ 19 Weitere Aufgaben und Positionen.....	17
§ 20 Der Datenschutz- und Systemsicherheitsbeauftragte.....	18
§ 21 Vergütung, Finanzierung.....	18
§ 22 Transparenz.....	19
§ 23 Rechte des Parteivorstandes.....	19
§ 24 Kontrollrechte.....	19
§ 25 Einsicht in Bücher.....	19
§ 26 Parteirat.....	20
§ 27 Kontrollkommission.....	20
§ 28 Veröffentlichungen.....	20
§ 29 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren.....	20
§ 30 Schiedskommissionen.....	20
§ 31 Parteiordnungsverfahren.....	21
§ 32 Auflösung, Ausschluss.....	22
§ 33 Abänderung des Statuts.....	22
§ 34 Schlussbestimmungen.....	22
Wahlordnung.....	23
§ 1 Geltungsbereich.....	23
§ 2 Ankündigung der Wahl.....	23
§ 3 Allgemeine Grundsätze.....	23
§ 4 Wahlverfahren für innerparteiliche Aufgaben.....	24

§ 5 Aufstellung von Kandidaten.....	24
§ 7 Abberufung aus wichtigem Grund.....	25
§ 8 Nachwahlen.....	25
§ 9 Wahlanfechtung.....	25
§ 10 Nichtigkeit von Wahlen.....	26
§ 11 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit.....	26
Schiedsordnung.....	28
I. Zuständigkeit.....	28
§ 1 Zuständigkeit.....	28
II. Bildung von Schiedskommissionen.....	29
§ 2 Bildung von Schiedskommissionen.....	29
§ 3 Verbot der Doppelbefassung.....	29
§ 4 Besetzung des Spruchkörpers.....	29
§ 5 Besorgnis der Befangenheit.....	29
III. Parteiordnungsverfahren.....	30
§ 6 Einleitung des Parteiordnungsverfahrens.....	30
§ 7 Benachrichtigung über Einleitung.....	30
§ 8 Verhandlung, Protokoll, Ladung.....	30
§ 9 Beteiligte, Beigetretene, Beigeladene.....	31
§ 10 Gütliche Streitbeilegung.....	31
§ 11 Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme.....	31
§ 12 Protokoll.....	32
§ 13 Verfahrensgrundsätze.....	32
§ 14 Benachrichtigung über Entscheidungen.....	32
§ 15 Sanktionen.....	33
§ 16 Zuhörer, Parteiöffentlichkeit.....	33
§ 17 Verschwiegenheitspflicht.....	33
IV. Sofortmaßnahmen.....	33
§ 18 Verhängung von Sofortmaßnahmen.....	33
§ 19 Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme.....	34
§ 20 Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit.....	34
V. Statutenstreitigkeiten.....	35
§ 21 Verfahren bei Statutenstreitigkeiten.....	35
VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 25??? Organisationsstatut.....	35
§ 22 Ernennung von Untersuchungskommissionen.....	35
§ 23 Auftrag und Untersuchungsgegenstand.....	35
§ 24 Verfahren wie im Parteiordnungsverfahren.....	35
VII. Berufungsverfahren.....	36
§ 25 Berufungsverfahren.....	36
§ 26 Berufung zur Bundesschiedskommission.....	36
§ 27 Verzicht auf mündliche Verhandlung.....	36
§ 28 Zurücknahme der Berufung.....	37
VIII. Zustellung von Schriftstücken.....	37
§ 29 Zustellung von Schriftstücken.....	37
IX. Fristen.....	37
§ 30 Fristen.....	37
X. Kosten.....	37
§ 31 Kosten.....	37
Finanzordnung.....	38
§ 1 Grundsätze.....	38
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....	38
§ 2 Sonderbeiträge.....	38
§ 3 Spenden.....	38

§ 4 Spendenbestätigungen.....	40
§ 5 Erbschaften und Vermächtnisse.....	40
§ 6 Kassenführung.....	40
§ 7 Mittelverwendung.....	41
§ 8 Revision.....	41
§ 9 Wirtschaftsplan.....	41
§ 8 Kreditaufnahmen.....	41
§ 9 Kontoführung.....	42
§ 10 Pflicht zur Buchführung.....	42
§ 11 Jahresabschluss.....	42
§ 12 Rechenschaftsbericht.....	42
§ 13 Haftung bei Sanktionen.....	43
§ 14 Prüfung des Rechenschaftsberichts.....	43
§ 15 Schlussbestimmungen.....	43
Herausgeber.....	44

Organisationsstatut

Todos

- Überprüfen der Verweise (§)
- Verweise um Titel erweitern Bsp. „§ 2 „Mitgliedschaft“ des Organisationsstatuts“

Präambel

Alle Macht geht vom Volke aus

Im Artikel 20, Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland steht .Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ...“. Dieses Grundprinzip unserer Demokratie will die "Partei des 21. Jahrhunderts" (Partei 21) endlich wirksam umsetzen.

Ziele der Partei 21

- Auflösung der Politikverdrossenheit
- Einbindung des Bürgers in den Entscheidungsprozess seiner Regierung
- Beendigung der Entfremdung zwischen dem Staat und seinen Bürgern
- Modernisierung des demokratischen Prozess
- Entschlackung der politischen Strukturen
- Verbesserte Kommunikation zwischen Parteimitgliedern und Abgeordneten
- Verbesserte Kommunikation der Parteimitgliedern untereinander

Die Motivation

Im Jahre 2010, nach der großen Koalition von 2005 bis 2009, verzeichnet die amtierende Schwarz-Gelbe Regierung die höchste Unzufriedenheit der Bürger mit der Arbeit ihrer Regierung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Das Parlament, das schon in der Weimarer Republik als Schwatzbude verunglimpft wurde, scheint zunehmend mit sich selbst beschäftigt zu sein.

Diese für unsere Gemeinschaft schädliche Entwicklung will die Partei 21 beenden. Wir wollen aber nicht nur die Politiker den Mitbürgern wieder näher bringen, sondern auch die Bürger der Politik. Es sollte aber nicht noch eine weitere Partei gegründet werden, die die Fehler der etablierten Parteien wiederholt. Deshalb wurde eine neue Struktur erdacht, die die Kommunikationsmöglichkeiten des 21ten Jahrhunderts nutzt.

Die Struktur unserer heutigen Parlamente wurden unter der Prämisse der Kommunikationsmöglichkeiten des 18ten Jahrhunderts entwickelt. Um eine Volksvertretung zu schaffen wurden in Wahlkreisen Vertreter gewählt, die in persona den Willen der Wähler in die Landtage und Parlamente transportierten. Um der diversifizierten Meinung der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurde die Größe der Wahlkreise so gewählt, dass die vertretene Bevölkerungsgruppe nicht zu groß wurde, was wiederum die Größe der Parlamente bestimmte und so hat der Bundestag heute 612 Sitze.

Der Nachteil dieses Systems: jetzt wollen alle 612 bei jeder Entscheidung mitreden. Und sie wollen sich selbst darstellen, sich profilieren, nach innen wie nach außen. Entscheidungen werden als Verhandlungsmasse missbraucht, es werden Themen besetzt und Mehrheiten beschafft. Die eigentliche Aufgabenstellung, das Land zu lenken und zu leiten, gerät zur Nebensache.

Wir wollen dem ein Ende setzen und die politische Arbeit wieder zu dem machen, was es von Anfang an sein sollte: die Umsetzung des Willens der Bürger, zum Wohle der Bürger.

Die Medien von Heute

Als die Medien noch hauptsächlich aus Tageszeitungen bestanden galten sie vierte Gewalt im Land. Sie waren es, oder wollten es sein, die das Treiben der Politik und der Staatsorgane hinterfragen und kritisch unter die Lupe nehmen. Sie waren es, die auf Missstände und Fehlentwicklungen aufmerksam machten. Sie waren es, die die Entwicklung unserer Demokratien in ihren frühen Jahren wesentlich geprägt haben.

Doch ganz allmählich und fast unmerklich haben sie sich aus dieser Rolle verabschiedet. Die Medien, die inzwischen von der Mehrheit der Bevölkerung konsumiert werden, haben gar nicht mehr den Anspruch unabhängig und überparteilich zu sein. Sie sehen sich nicht in der Verantwortung mit kritischem Blick und unparteiischer Distanz unseren Staat zum Besseren zu gestalten. Die Medien werden mehrheitlich von Wirtschaftsunternehmen betrieben und deren Maxime ist der Profit. Jedes moralische Bedenken, dass dem Profit im Wege steht, wird rigoros übergangen und beiseite geschoben.

Selbst die öffentlich-rechtlichen Medienanstalten konnten sich nicht dem Sog in die kommerzielle Mediengestaltung entziehen. Um nicht völlig in die Bedeutungslosigkeit abzudriften machen sie das Rennen um Sensationen und Emotionen ein Stück weit mit.

Die hier sich immer weiter auftuende Lücke soll das EIPW als Infrastruktur und die Partei 21 als Organisation decken. Mit Hilfe des EIPW sollen die Mitglieder der Partei 21 politisch relevante Informationen einsammeln und aufbereiten und so das Bild wieder gerade rücken.

Kommunikation und Führung

Der Grundpfeiler der Partei 21 ist ein, für die Politik, neues Konzept von Kommunikation und Führung. Die konzipierte Infrastruktur soll einen Austausch von Informationen zwischen Mitgliedern und Abgeordneten in einer Qualität und Geschwindigkeit ermöglichen, wie sie bisher noch nirgends in einer politischen Partei verwirklicht wurden.

Auch wenn es auf den ersten Blick den Anschein erweckt: die Partei 21 ist nicht basisdemokratisch, weil die meisten Bürger gar nicht die Zeit haben sich mit allen anstehenden Fragen zu beschäftigen und sich das notwendige Hintergrundwissen zu erarbeiten.

Daher hat die Partei 21 ein positives Verhältnis zum Konzept der Führung. Zu führen bedeutet den Pfad für andere zu bereiten. Es bedeutet Arbeit und benötigt entsprechendes Wissen und Erfahrung. Wer einer guten Führung folgt profitiert davon und ist selbst von einer Last befreit.

Es ist das Selbstverständnis der Partei 21, dass die gewählten Vorstände die Partei führen, das heißt aus eigenem Ermessen heraus Entscheidungen fallen, wie wir sie auch von herkömmlichen Politikern gewohnt sind. Aber anders als in anderen Parteien werden alle Entscheidungen transparent kommuniziert und wichtige Entscheidungen von den Vorständen und Stäben vorbereitet und zur Wahl gestellt. Die Rückmeldung der Mitglieder hilft den Vorständen sich zu orientieren, wo sie Rückhalt haben und wo sie eventuell noch Überzeugungsarbeit leisten oder sich ggf. der Mehrheit anpassen müssen.

Die Ergebnisse der Wahlen sind für die Vorstände nicht bindend, aber es ist klar, dass das

Votum der Mitglieder nicht allzu oft ignoriert werden kann, ohne Konsequenzen nach sich zu ziehen.

Die Infrastruktur (die EIPW) der Partei 21 ist darauf ausgelegt den Standpunkt ihrer Mitglieder im Einzelnen und den der Vorstände im Besonderen transparent und für alle erreichbar zu machen. Darüber hinaus bietet die Infrastruktur der Partei 21 Instrumente um Themen und Entscheidungen von der Mitgliedsbasis in die Vorstände zu transportieren.

Politische Arbeit

Die Partei 21 beendet den Missbrauch der gesetzgebenden Versammlungen als parteipolitisches Strategieinstrument. Die Partei 21 arbeitet zu jedem Zeitpunkt mit jeder Partei zusammen, die sich zur Verfassung bekennt. Sie unterstützt jeden Vorschlag und jede Lösung, die dem Wohl des Volkes dient, unabhängig von der Herkunft des Vorschlags.

Die Partei 21 ist ideologiefrei, sie ist keiner bestimmten Idee verschrieben. Der Konsens beschreibt die Basis der gemeinsamen Überzeugungen der Bürger, die als Grundlage für alle Entscheidungen dient. Entscheidungen werden solange mitgetragen, solange der Nutzen den Schaden überwiegt, sofern der Schaden tragbar ist und keine bessere Alternative in Reichweite ist. Etwaige Koalitionsvereinbarungen sind damit überflüssig.

Ziel der Partei 21 ist nicht nur die Politiker den Bürgern und ihrem Willen wieder näher zu bringen, sondern auch die Bürger der Politik. Wichtigstes Mittel zur Beschäftigung mit der Politik ist die Diskussion der Mitglieder der Partei 21 untereinander, sie geht jeder Abstimmung voraus. Um zu gewährleisten, dass jedes Mitglied die Chance hat sich zu äußern, werden die Diskussionskreise auf eine sinnvolle Größe begrenzt. Ein Austausch mit anderen Diskussionsgruppen ist erwünscht und soll mit den modernen Möglichkeiten der Telekommunikation per Telefon-, Videokonferenzen oder Chat ermöglicht werden.

Der Konsens

In der Bevölkerung herrscht eine stille, nicht niedergelegte Übereinkunft über Werte und Normen in der Gesellschaft. Eine dieser Übereinkunft ist z.B., dass in unserem Land niemand Hungers sterben muss. Der Konsens ist Richtschnur, nach dem alles politische Streben der Partei 21 ausgerichtet ist.

Auszug aus dem Konsens:

- Die Gemeinschaft ist eine soziale. Niemand wird ohne Hilfe in Not und Elend zurückgelassen. Einem jedem wird die Möglichkeit eröffnet ein menschenwürdiges Dasein zu führen.
- Ein jeder steht in der Pflicht für sich selbst zu sorgen. So es ihm möglich ist, steht er in der Pflicht seinen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten, was auch die Unterstützung Hilfsbedürftiger mit einschließt. Es wird erwartet, dass derjenige, der größere Lasten zu übernehmen in der Lage ist, dies zugunsten der Gemeinschaft tut.
- Die Gemeinschaft der Bürger strebt nach einem System von Wirtschaft und Handel, das jedem maximale ökonomische Freiheit erlaubt, dabei aber gleichzeitig unnötige Härten vermeidet und jedem gleiche Chancen zum Einstieg und Aufstieg ermöglicht.
- Die Gemeinschaft der Bürger setzt bei allem Tun und Handeln einen verantwortungsvollen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen voraus. Natur und Umwelt sind für unsere eigene Gesundheit und die zukünftiger Generationen zu erhalten. Ein Raubbau von Ressourcen zu Lasten zukünftiger Generationen wird nicht toleriert.
- Die Partnerschaft zweier Menschen ist die Keimzelle der Gemeinschaft. Sie ist der Grundstock der Familie, aus ihr erwächst die Fürsorge für den Anderen. Die

Partnerschaft zweier Menschen steht unter dem Schutz der Gemeinschaft.

- Nicht alle Aufgaben, die sich in der Gemeinschaft stellen, können (oder sollten) vom Staat erledigt werden. Wesentliche und umfängliche Aufgaben wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Alten und Schwachen müssen von den Bürgern selbst erbracht werden. Der Staat kann hier nur unterstützend oder, bei völligem Ausfall, substituierend eingreifen.
- Der Staat ist das Gebilde, das für seine Bürger und im Namen seiner Bürger gemeinschaftliche Aufgaben übernimmt. Alle Aktivitäten des Staates dienen dem Wohle seiner Bürger. Aktivitäten, die dieser Prüfung nicht standhalten sind schädliche Aktivitäten.
- Die Zahlung von Steuern dient dazu die Aktivitäten des Staates zu finanzieren. Für die Partei 21 sind Steuern kein finanzieller Frondienst sondern der Beitrag zu allgemeinen Wohl und damit auch dem Eigenen.
- Handel und Wirtschaft können frei und unreguliert agieren. Sie werden nur da beschränkt und kontrolliert, wo das Gemeinwohl gefährdet ist.
- Wir erwarten, dass unsere Regierung und ihre Organe die Kommunikation mit dem Bürger und ihre Ergebnisse so gestalten, dass sie immer dem Anspruch auf Wahrheit und Klarheit entsprechen. Dem Bürger darf nicht durch unverständliche und verklausulierte Formulierungen Sand in die Augen gestreut werden. Er davon nicht davon abgehalten werden die, wenn auch unschöne, Wahrheit zu erkennen.
- Es ist selbstverständlich, dass wir auch innerhalb der Partei 21 dem Imperativ zu Wahrheit und Klarheit verpflichtet sind.
- ...

Viele der Werte und Normen unserer Gesellschaft sind bereits im Deutschen Grundgesetz niedergelegt (wie z.B. die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte, die Gleichberechtigung von Mann und Frau) und bedürfen deshalb keiner weiteren Erwähnung im Konsens.

Der Konsens ist der Ausdruck des Willens der Mitbürger, über die Inhalte wird abgestimmt. Mit dem Willen der Mitbürger kann sich auch der Konsens wandeln.

Nachhaltigkeit

Die Partei 21 strebt eine nachhaltige Form der Staatsverwaltung an. Das bedeutet, dass zu jeder Maßnahme, die ergriffen werden soll, ein Plan aufgezeigt wird, wie die Aufgabe umgesetzt und wie sie finanziert werden soll. Eine Finanzierung auf Kosten nachfolgender Generationen ist nicht akzeptabel.

Die Vorstände und Stabsmitglieder der Partei 21

Die Vorstände und Stabsmitglieder der Partei 21 verstehen sich als Dienstleister der Gemeinschaft. Ihre Aufgabe besteht darin die bestmöglichen Lösungswege zur einer Aufgabenstellung zu erarbeiten, der Gemeinschaft zu unterbreiten und den Beschluss der Gemeinschaft umzusetzen. Gleichzeitig sind sie aber, gemäß der Verfassung, in ihrer Funktion als Volksvertreter in ihrem gewählten Amt einzig und allein ihrem Gewissen verpflichtet.

Struktur der Partei 21

Am politischen Prozess sind gegenwärtig zu viele beteiligt, die eher ihren eigenen Interessen nachgehen, statt die Interessen der Mitbürger durchzusetzen. Teil des Problems ist die

schiere Zahl der gewählten „Volksvertreter“. Deshalb stellt sich die selbst Partei 21 als schlanke Organisation auf. Die Zahl der Vorstände ist auf das notwendige begrenzt. Um die Arbeitslast zu bewältigen werden den Vorständen Stäbe zugeordnet.

Parteiarbeit

Die Parteiarbeit der Partei 21 besteht vor allem in der Diskussion von aktuellen, politischen Themen und der Meinungsfindung dazu. Die Partei 21 nutzt dafür die Mittel der modernen Medien-Welt: Internet, Blogs, Foren, Präsentationen, Web-Casts, Spreadsheets, Video-Konferenzen etc.. Die Parteiarbeit der Partei 21 zielt darauf ab die Bürger in den Prozess der Entscheidungsfindungen politischer Lösungen einzubinden und damit die Entfremdung der Bürger von der Politik und ihrem eigenen Staat zu beenden.

Um allen Bürgern die Mitarbeit in der Partei 21 zu ermöglichen sind Versammlungen mit persönlicher

Anwesenheit auf ein akzeptables Maß bezüglich Dauer und Häufigkeit gehalten. Dort werden nur die wichtigsten, anstehenden Themen diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Jenseits dieser Kernversammlungen werden weitere Veranstaltungen zu weiteren Themen und zur internen

Parteiarbeit angeboten. Es ist Ziel an Veranstaltung der Partei 21 auch „Remote“ (Videokonferenzen, Online-Chat) teilzunehmen, sobald die technische Infrastruktur gegeben ist.

Die „Electronic Infrastructure for Political Work“ (EIPW)

Die interne Arbeit der Partei 21 stützt sich vor allem auf die Web-basierte „Electronic Infrastructure for Political Work“ (EIPW), ein Software-Programm, das die politische Arbeit unterstützt. Dort kann nicht nur passiv Information aufgenommen werden, sondern dort kann auch politische Arbeit geleistet werden und der eigenen Überzeugung Ausdruck verliehen werden. Ziel des EIPW ist, entgegen der herkömmlichen Parteiarbeit, die vor allem auf unidirektionaler Kommunikation in der Art von Predigten beruht, die Grundlagen zu schaffen, die den Austausch verschiedener Standpunkte und ein Erarbeiten gemeinsamer Position ermöglicht.

Die EIPW ist eine Software zum Betrieb und Unterhaltung sozialer Netzwerke, ausgerichtet auf die Bedürfnisse politischer Arbeit.

Im März 2011

Moratorium

Bis zu einer Zahl von 10.000 Mitgliedern sind die Bestimmungen § 8 "Aufbau der Partei" Abs. 11 und § 3 "Aufnahme" Abs. 3 ausgesetzt.

Statuten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1) Die Partei führt den Namen "Partei des 21. Jahrhunderts" (Partei 21).
- 2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Sitz der Partei ist ???.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Zur Partei 21 gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Um Mitglied zu werden muss die Person in Deutschland wahlberechtigt sein.
- 2) Die Mitglieder der Partei 21 sind Gleiche unter Gleichen. Titel dienen lediglich der Bezeichnungen von Funktionen. Das einzige Privileg, das eine Funktion mit sich bringt, ist das Privileg an einflussreicher Stelle mitzuarbeiten und zu gestalten. Die Mitglieder der Partei 21 zeichnen sich ausschließlich durch ihre Leistungen aus. Auszeichnungen, akademische Titel, feudale Herkunftsbezeichnungen u.ä. werden nicht plakativ vor sich her getragen.

§ 3 Aufnahme

- 1) Aufgenommen wird jede Person, die sich als Wahlberechtigt ausweisen kann und gegen dessen Aufnahme keine schwerwiegenden Gründe sprechen. Schwerwiegende Gründe können sein:
 - Verfassungswidrige Tätigkeiten und Positionen,
 - eine kriminelle Vergangenheit,
 - Mitgliedschaft in einer Sekte oder einer sektenähnlichen Organisation,
 - Mitarbeit in oder Zuarbeit zu der Interessenvertretung eines Unternehmens (Lobbyismus).

Die Prüfung wird vom zuständigen Leiter der Kernversammlungen durchgeführt.

- 2) Die Mitgliedschaft muss 3 Monate im Voraus beantragt werden.¹
- 3) Im Falle einer kriminellen Vergangenheit kann auf Antrag im Einzelfall geprüft werden, ob eine Mitgliedschaft gewährt werden kann. Personen die
 - Steuerverkürzung (Ausnahme: Bagatelldelikte) oder Steuerhinterziehung
 - Veruntreuung, Betrug
 - Sexualdelikte begangen haben oder
 - andere Vergehen, die den Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit nach § 45 StGB nach sich ziehen

können nur auf Grund einer begründeten Ausnahmeregelung aufgenommen werden. Die Prüfung ist von einer Schiedskommission durchzuführen.

¹ Diese Regel dient, zusammen mit anderen, dazu zu verhindern, dass das EIPW der Partei 21 zur kurzfristigen Einflussnahme zu bestimmten Themen missbraucht wird (z.B. Lobby-Arbeit). Durch die einjährige Bindung der Mitgliedschaft, die Vorauszahlung der Mitgliedsbeiträge und die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge wird zusätzlich eine finanzielle Hürde aufgebaut, die den Missbrauch des EIPWs unattraktiv macht.

- 4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin bei dem der Kernversammlungen zugeordneten Vorstand binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des übergeordneten Vorstands gegeben. Die Entscheidung dieses Vorstands ist endgültig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann schriftlich erklärt werden, wenn eine Einzugsermächtigung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge vereinbart wurde. Mit dem Ausbleiben der Mitgliedsbeiträge endet die Mitgliedschaft automatisch.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle Daten des Mitglieds aus dem EIPW entfernt.
- 5) Das Mitglied kann jederzeit aus denselben Gründen, die gemäß § 3 die Aufnahme in die Partei verhindern, aus der Partei ausgeschlossen werden

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- 2) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Der Parteivorstand kann Richtlinien zur Anrechnung von Mitgliedszeiten und zur Ehrung von Mitgliedern erlassen.
- 3) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Richtlinie und den Vereinbarungen in der Partei gewährleistet. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten darf ausschließlich hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, den Vorsitzenden, Finanzverantwortlichen und ggf. Mitgliederbeauftragten der jeweiligen Gliederung überlassen werden. Das Nähere regelt eine vom Datenschutz- und Systemsicherheitsbeauftragten zu erlassende Datenschutzrichtlinie.
- 4) Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 6 Unvereinbarkeit

- 1) Sofern die Aufnahmekriterien der Partei 21 erfüllt sind, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien zunächst mit der Mitgliedschaft der Partei 21 vereinbar.
- 2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft der Partei 21 gilt bei Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die gegen die Partei 21 wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat???. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.
- 3) Unvereinbar mit der Amtseinnahme innerhalb oder im Namen der Partei 21 ist die
 - a) gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung,
 - b) Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung,

- c) Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.
- 4) Das Parteimitglied steht in der Pflicht in Fällen, die dem Absatz 2 oder 3 entsprechen den betroffenen Vorstand von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Wiederaufnahme

- 1) Der Antrag auf Wiederaufnahme einer aus der Partei ausgeschlossenen Person ist an den Vorstand des für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch der Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hat, binnen sechs Wochen Berufung an den Parteivorstand zu. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen.
- 2) Wird in einem Parteiordnungsverfahren auf Ausschluss erkannt und tritt der Antragsgegner vor Rechtskraft dieser Entscheidung aus der Partei aus, so findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 8 Aufbau der Partei

- 1) Grundlage der Organisation ist die Kernversammlung. In ihr treffen sich maximal 10 Mitglieder zum Austausch der verschiedenen Meinungen und zur Durchführung von Abstimmungen. In ihr werden die wesentlichen Beschlussvorlagen der Partei 21 diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Sie ist in ihrer Frequenz und in ihrer Dauer so begrenzt, das es jedem Mitglied möglich ist, daran teilzunehmen (1-mal im Monat, 2 Std.).
- 2) Die Kernversammlungen werden von Akkumulatoren mit Informationen versorgt und dort werden die Abstimmungsergebnisse konsolidiert. Ein Akkumulator ist für maximal 100 Kernversammlungen zuständig. Die Akkumulatoren könne wiederum in (maximal) 100er Einheiten in Akkumulatoren zusammengefasst, solange, bis alle Kernversammlungen erfasst sind. Der letzte Akkumulator berichtet an den Vorstand.
- 3) Akkumulatoren haben nur eine moderierende, informierende Funktion. Sie sind zusätzlich befugt die korrekte Abwicklung und der Abstimmungen in den Kernversammlungen zu überwachen und z kontrollieren. Näheres dazu wird im Regelwerk festgehalten.
- 4) In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben.
- 5) Der durch die Kernversammlung und andere Versammlungen ausgedrückte Wille stellt für die entsprechenden Vorstände eine Leitlinie dar, ist aber nicht bindend. Der Vorstand hat gegebenenfalls nochmals die Möglichkeit den Mitgliedern ihre Position nahe zu bringen.
- 6) An der administrativen Gliederung der Bundesrepublik richtet sich die Einrichtung von Vorständen und Arbeits-Linien aus. Je Gemeinde/Stadt, Landkreis, Regierungsbezirk, Land/Stadtstaat und für den Bund wird, bei ausreichender Mitgliederzahl, ein eigener Vorstand gebildet und eine Arbeitslinie angeboten. Daraus ergeben sich auch parallele Arbeitslinien.
- 7) Die Arbeitslinie ist das Konstrukt von Kernversammlungen und Akkumulatoren bis zum Vorstand. Das Mitglied der Partei 21 ordnet sich selbst einer Arbeitslinie zu und beantragt beim zuständigen Akkumulator die Aufnahme in die Kernversammlung. Das Mitglied ist in der Wahl der Kernversammlung, bei der er mitarbeiten möchte, frei.
- 8) Gemäß der administrativen Gliederung der Bundesrepublik sind die Vorstände zu einer Hierarchie verknüpft. Gemäß dieser Hierarchie betreut der übergeordnete Vorstand die ihm zugewiesenen nachgeordneten Vorstände und kommuniziert mit diesen. So berichtet z.B. ein Vorstand auf Landesebene an den Vorstand auf Bundesebene.

- 9) Je nach Zweckmäßigkeit können Vorstände und Mitarbeiters-Linien verschiedener administrativen Glieder zusammengeführt werden, wenn z. B. die Zahl der Teilnehmer in einer Mitarbeiterslinie nicht zur Besetzung aller Glieder reicht.
- 10) Die Zahl der Mitglieder eines Vorstands kann nicht größer sein als das Zehntel der von ihnen betreuten Mitglieder. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss immer ungerade sein. Die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder ist neun.
- 11) Um einen Vorstand zu bilden muss die Anzahl der zu betreuenden Mitglieder in der Mitarbeiterslinie größer als 50 sein.
- 12) Zur Bewältigung der Arbeitslast und werden den Vorständen jeweils Stäbe zur Seite gestellt, die den Vorstand unterstützen. Die Stabsmitglieder rekrutieren sich aus Partei 21-Mitgliedern, die sich um einen Platz im Stab bewerben. Die Bewerber wählen das Vorstandsmitglied, bei dem sie mitarbeiten möchten, aus. Das Vorstandsmitglied wiederum wählt aus den Bewerbern seine Stabsmitglieder aus. Das Vorstandsmitglied ist gegenüber seinem Stab bezüglich der Arbeit des Stabes weisungsbefugt.
- 13) Zur Bewältigung der internen Aufgaben ist dem Vorstand auf Bundesebene ein Präsidium zur Seite gestellt. Das Präsidium beschäftigt sich mit
 - Reaktionsarbeit im EIPW
 - Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen und Versammlungen,
 - der Entwicklung des EIPW²,
 - dem Betrieb und Administration des EIPW,
 - der Jugendarbeit und
 - den internen Prozessen der Partei 21 und der Verwaltung der Mitglieder.
- 14) Den jeweiligen Bereichen im Präsidium steht jeweils ein Vorstand vor, der, wie alle Vorstände, von den Mitgliedern der Partei 21 gewählt wird. Solange es die Arbeitslast es zulässt wird die Entwicklung des EIPW und der Betrieb und die Administration des EIPW unter einem Vorstand zusammengefasst.
- 15) Jenseits der Kernversammlungen können weitere Veranstaltungen zu weiteren Themen und zur internen Parteiarbeit wie Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen angeboten oder organisiert werden, sowohl vom Vorstand wie auch von den Mitgliedern. Es steht den Organisatoren der Versammlungen frei solche Veranstaltungen Nichtmitgliedern zu öffnen. Da weitere Versammlungen wegen der zeitlichen Belastung nicht gewährleisten können, dass alle Mitglieder daran teilnehmen können, können solche Versammlungen keine allgemeingültige Willensbildung ermitteln.
- 16) Es ist Ziel an Veranstaltung der Partei 21 auch „Remote“ (Videokonferenzen, Online-Chat) teilnehmen zu können, sobald die technische Infrastruktur gegeben ist.
- 17) Wichtige Veranstaltungen sind möglichst so zu gestalten, dass der zeitliche Aufwand für die Mitglieder akzeptabel ist.
- 18) Neben der Organisation der physischen Präsenz existiert die virtuelle Präsenz mit Hilfe der EIPW. Sie organisiert die politische Meinungsbildung.

§ 9 Willensbildung

- 1) Die Willensbildung der Partei geschieht innerhalb der Mitarbeiterslinien. Die zuständigen

2 Hinweis: Die Software des EIPW liegt nicht in den Händen der Partei 21, sondern in der Hand des von der Partei 21 unabhängigen Organisation eipw.org.

Vorstände bereiten ein Thema zur Wahl vor. Sie sind gehalten das Thema aus den Dokumenten mit hoher Followership im EIPW auszuwählen, sie können aber auch Standpunkte, Konzepte und Forderungen nach eigenem Ermessen zur Abstimmung bringen, die keine oder nur geringe Followership aufweisen.

- 2) Die Vorstände arbeiten mit Hilfe ihrer Stäbe das Thema auf. Dabei ist es wesentlich die verschiedenen Standpunkte ausgewogen darzustellen und für die anstehende Entscheidung Hintergrundinformationen zu beschaffen und aufzubereiten. Die Vorstandsmitglieder geben den Entscheidungsvorlagen ihren Standpunkt und ihr Votum mit.
- 3) Das Votum kann komplexer sein als nur „Dafür“ oder „Dagegen“. Als Beispiel kann zur Frage nach dem Atomausstieg die Antworten „Sofort, in 10 Jahren, nach Ablauf der Nutzungszeit, keine neuen Atomkraftwerke bauen, nie“ zur Wahl gestellt werden.
- 4) Ein besonderes Votum der Partei 21 ist das „Kann nicht entscheiden“. Damit kann das Mitglied zum Ausdruck bringen, dass es sich nicht ausreichend informiert fühlt, um eine Entscheidung zu treffen.
- 5) Wird keine absolute Mehrheit erreicht und können 30% und mehr der Teilnehmer nicht entscheiden, so geht das Thema in die Wiedervorlage. Sind weniger als 30% nicht in der Lage zu entscheiden, so gilt die relative Mehrheit.
- 6) Um Transparenz zu gewährleisten und die Partei 21 zu schützen werden alle Mitgliedstreffen protokolliert. Diese Protokolle dienen dazu bei etwaigen Unstimmigkeiten bei der Auszählung die Ergebnisse zu überprüfen. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur Mitgliedern, die Aufgaben innerhalb der Partei 21 wahrnehmen, zugänglich gemacht. Protokolliert werden die teilnehmenden Mitglieder, die behandelten Themen und die ermittelten Ergebnisse.

§ 10 Organisation im EIPW

- 1) Neben der Organisation der physischen Präsenz existiert die virtuelle Präsenz der Mitglieder und ihrer Standpunkte mit Hilfe der EIPW (Electronical Infrastructure for Political Work). Sie organisiert die unverbindliche politische Meinungsbildung. Die Funktionsweise der EIPW wird hier nicht im Detail erläutert.
- 2) Mittels der EIPW wird die sog. Followership ermittelt. Sie ist ein Zähler, der ermittelt wie viele Mitglieder der Partei 21 die Position eines Mitglieds unterstützen.
- 3) Mit Hilfe der EIPW und dessen Funktionen werden Standpunkte, Konzepte und Forderungen der Mitglieder transportiert und zur Abstimmung gebracht. Die in anderen Parteien üblichen Regelungen zu Mitgliederentscheidungen sind damit überflüssig.
- 4) Die EIPW bietet die Möglichkeit in sog. Plattformen Standpunkte und Forderungen mehrerer Mitglieder zu bündeln und ihnen damit zu einer größeren Reichweite zu verhelfen.
- 5) Für die Inhalte ihrer Profile und Dokumente im EIPW sind die Mitglieder selbst verantwortlich, insbesondere für deren Sicherung.
- 6) Das EIPW wird auch anderen Parteien und Organisationen zugänglich gemacht, damit diese ihre Positionen den Mitgliedern der Partei 21 vorstellen können. Die Herkunft solcher Beiträge sind deutlich zu kennzeichnen. Über den Zugang und den Ausschluss fremder Organisationen befindet die Partei 21 selbst.
- 7) Sonstige fremde Beiträge und Zuleistungen zu den Inhalten im EIPW, auch finanzieller Art sind deutlich zu kennzeichnen
- 8) Die EIPW wird Hersteller- und Plattformunabhängig betrieben. Alle in der Partei 21 verwendete Software ist, um Manipulationen auszuschließen, quelloffen. Alle von der Partei 21 erstellte Software ist Copy-Left, also von Dritten freizügig verwendbar, sofern diese Non-Profit -Organisationen sind. Ein Anspruch auf Aushändigung des Codes gibt es nicht.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- 1) Die Vorstände und Stabsmitglieder der Partei 21 verstehen sich als Dienstleister der Gemeinschaft. Ihre Aufgabe besteht darin die bestmöglichen Lösungswege zur einer Aufgabenstellung zu erarbeiten, der Gemeinschaft zu unterbreiten und den Beschluss der Gemeinschaft umzusetzen.
 - 2) Gleichzeitig sind sie aber, gemäß der Verfassung, in ihrer Funktion als Volksvertreter in ihrem gewählten Amt einzig und allein ihrem Gewissen verpflichtet.
 - 3) Standpunkte, Konzepte und Forderungen, die an Hand ihrer Followership im EIPW in das Zentrum des Interesses rücken werden von den Vorständen deren Stäben vorbereitet und zur Wahl gestellt.
 - 4) Die in den Kernversammlungen durchgeführten Abstimmungen sind nicht bindend. Sie dienen den Vorständen dazu sich zu orientieren, wo sie Rückhalt haben und wo sie eventuell noch Überzeugungsarbeit leisten oder sich ggf. der Mehrheit anpassen müssen.
 - 5) Es ist die Pflicht der Vorstände den ausgedrückten Willen der Mitglieder auf Legalität zu prüfen und auf Machbarkeit. Ist eines davon nicht gegeben, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
 - 6) Auf Grunde der Menge können nicht alle Entscheidungen in den Kernversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Für gewisse Entscheidung kann bei den Mitgliedern ein Mangel an Interesse vorliegen. Solche Entscheidungen fällt der Vorstand nach eigenem Ermessen.
 - 7) Die Vorstände stehen in der Pflicht die Entwicklung der Partei zu überwachen um eine gesunde Entwicklung zu gewährleisten. Zu einer gesunden Entwicklung gehören
 - ein ausgewogenes Verhältnis von Parteimitgliedern aus allen Bevölkerungsgruppen und -schichten
 - eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter in allen Funktionen
 - eine angemessene Einbeziehung von Minderheiten und angemessene Berücksichtigung deren Bedürfnisse
- Die Vorstände stehen in der Pflicht für Fehlentwicklungen geeigneten Maßnahmen zu entwickeln und im Konsens mit den Parteimitgliedern zur Anwendung zu bringen.
- 8) Die Vorstände kommunizieren mit Hilfe des EIPW alle Entscheidung und deren Grundlagen an die Mitglieder.
 - 9) Die Mitglieder stehen in der Pflicht die Aufgabenwahrnehmung der Vorstände zu überwachen und bei Fehlentwicklungen gegebenenfalls einzufordern.

§ 12 Kommunikation

- 1) Die Partei 21 ist keine Partei, die einer ideologischen Ausrichtung folgt, sondern den Konsens mit seinen Mitgliedern und allen Mitbürgern sucht und vertritt.
- 2) In der Kommunikation mit Außenstehenden sind alle Mitglieder gehalten in ihren Äußerungen klar zwischen ihrer persönlichen Meinung und der verbindlichen Willen wie auch der unverbindlichen Meinung der Partei als Gesamtes zu unterscheiden.
- 3) Dabei ist es wichtig klar zu machen, dass wir Individuen mit einer eigenen Meinung, die geschätzt wird, sind und trotzdem gleichzeitig den erreichten Konsens der Partei unterstützen.
- 4) Die Meinung des Vorstands ist nicht automatisch die Meinung der Partei.

§ 13 Missbräuchliche Nutzung des EIPW

- 1) Werden im EIPW Dokumente und Information ungeeigneten Inhalts hinterlegt werden, so werden die betroffenen Dokumente aus dem EIPW entfernt. Ungeeignete Inhalte sind u. a.:
 - Behauptungen unwahrer Tatsachen
 - Ehrabschneidende Äußerungen (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung)
 - Diskriminierende Äußerungen (Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie, Religion oder politische Anschauung, körperliche oder geistige Fähigkeiten und körperliches Erscheinungsbild, soziale Herkunft, Sprache oder Alter)
 - Volksverhetzende Inhalte
 - Verfassungswidrige Inhalte (z.B. Inhalte nach § 86 StGB „Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“)
 - Inhalte mit der Aufforderung zu Straftaten
 - Sexuell anzügliche Inhalte
 - Inhalte, die keine angemessene Ernsthaftigkeit aufweisen
 - Inhalte, die keinen politischen Bezug aufweisen
 - Inhalte, die der Verschaffung von Vorteilen für ein Unternehmen oder eine fremde Organisation dienen (Lobbyismus)
- 2) Werden Inhalte in das EIPW eingestellt, die das Ansehen der Partei 21 schädigen oder die Arbeit des Partei 21 beeinträchtigen so werden dies aus dem EIPW entfernt.
- 3) Die Nutzung von Daten aus dem EIPW für andere Zwecke als der politischen Arbeit in der Partei 21 oder die ungenehmigte Weitergabe von Daten aus dem EIPW an Dritte wird als missbräuchliche Nutzung gewertet.
- 4) Alle Arten der missbräuchlichen Nutzung der EIPW führen zur Sperrung der Profile der am Missbrauch beteiligten Mitglieder im EIPW und zur Einleitung von Innerparteilichen Disziplinarmaßnahmen gegen diese.
- 5) Straftaten werden sofort zur Anzeige gebracht.

§ 14 Aufgaben und Satzungsautonomie der Gliederungen

- 1) Gliederungen und regionale Zusammenschlüsse regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Die Satzungen der Gliederungen dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen.

§ 15 Funktions- und Mandatsträger

- 1) Funktionsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion der Partei, ihrer Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gewählt oder für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer als Parteimitglied ein Mandat oder öffentliches Wahlamt inne hat.
- 2) Ein Funktionsträger verliert seine Funktion durch

- a) turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion
 - b) Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
 - c) Niederlegung des Amts/Funktion,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden,
 - e) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung),
 - f) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4 „Ende der Mitgliedschaft“),
 - g) durch Annahme einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion,
 - h) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.
- 3) Um den Anforderungen der gestellten Aufgabe gerecht zu werden und die eigene Belastung akzeptabel zu halten besetzen Funktionsträger in der Regel nur eine Funktion, wobei ein öffentliches Amt und eine Funktion innerhalb der Partei 21 miteinander vereinbar sind. Nur in Ausnahmefällen, wie z.B. bei Mangel geeigneter Kandidaten, können für eine Übergangszeit mehrere Funktionen eingenommen werden. Ausgenommen vom Gebot der Besetzung nur einer Funktion sind weniger belastende Tätigkeiten wie z.B. die Tätigkeit des Akkumulators, Mitarbeit in einer Schiedskommission etc.
 - 4) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand der nächst höheren Gliederung unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er kann die Rechte des handlungsunfähigen Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch beauftragen.
 - 5) Als Vertreter der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.
 - 6) Mandats- und Amtsträger sind gehalten in einem der Stäbe eines Vorstands unterstützend mitzuarbeiten, sofern sie nicht einen Vorstandsposten innerhalb der Partei 21 einnehmen. Vorstände sind gehalten bevorzugt Mandats- und Amtsträger, die keinen Vorstandsposten innerhalb der Partei 21 innehaben, in ihren Stäben zu beschäftigen.

§ 16 Parteimessen

- 1) In regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr, wird auf Parteimessen den Mitgliedern der Partei 21 und Besuchern die Gelegenheit gegeben sich persönlich zu treffen und auszutauschen.
- 2) Messen werden für jede der gemäß § 8 „Aufbau der Partei“ Abs. 6 und 7 eingerichteten Mitarbeitslinie abgehalten.
- 3) Auf der Parteimesse werden Vorträge und Workshops angeboten, Mitglieder der Partei 21 in den Mitarbeiters-Linien haben die Gelegenheit ihre Arbeiten in Ständen und in Einzelveranstaltung zu präsentieren.
- 4) Auf der Parteimesse werden die jährlich zu absolvierenden Pflichten wie der Rechenschaftsbericht und??? absolviert.

§ 17 Parteitage

- 1) Die in anderen Parteien üblichen Parteitage entfallen bei der Partei 21. Die in Parteitag herkömmlicher Parteien durchgeführten Wahlen und erarbeiteten Leitlinien werden bei der Partei 21 kontinuierlich in der täglichen Parteiarbeit erarbeitet. Gegebenenfalls kann zu einem Thema oder Anlass eine Sonder-Parteimesse abgehalten werden.

§ 18 Regelwerke

- 1) Der Umgang mit dem EIPW und dessen Prozesse sowie Standardvorgänge innerhalb der Partei 21 werden in entsprechenden Regelwerk festgehalten und veröffentlicht. Die Vereinbarung über die Inhalte des EIPW sind in den Inhaltsrichtlinien der Partei 21, die über die Nutzung des EIPW in den Nutzungsbedingungen festgehalten.
- 2) Über die Inhalte des Regelwerks bestimmen die Vorstände durch einfache Abstimmung.

§ 19 Weitere Aufgaben und Positionen

- 1) Neben den Vorständen und deren Mitglieder gibt es weitere Positionen, die Aufgaben für die Partei 21 übernehmen.
- 2) Vorstandsvorsitzender: Jeder Vorstand wählt seinen Vorstandsvorsitzenden. Natürlicher Kandidat ist der dasjenige Vorstandsmitglied, das bei der Wahl des Vorstands die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.
- 3) Kassierer: Die Aufgabe des Kassierer wird je Vorstand von einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Der Kassierer verantwortet die Kassenlage und wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Ihm obliegen die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Kassierer ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 des Parteiengesetzes.
- 4) Geschäftsführer der Partei 21: Einige Aspekte der Partei 21 haben den Charakter einer Dienstleistung. Konsequenterweise wird die Partei 21 in Teilen wie ein Dienstleistungsunternehmen geführt, mit dem Anspruch diese Dienstleistungen mit einem entsprechenden Anspruch an die Qualität auszuführen. Die Durchführung dieser Dienstleistungen wird dem Geschäftsführer der Partei 21 übertragen. Der Geschäftsführer der Partei 21 wird vom Vorstand berufen und berichtet an diesen. Die Mehrheit des Vorstands ist dem Geschäftsführer der Partei 21 gegenüber weisungsbefugt.
- 5) Zu den Aufgaben des Geschäftsführer der Partei 21 gehört
 - der Unterhalt und Betrieb des EIPW (nur Bund)
 - die Weiterentwicklung des EIPW nach Anforderung des Bundesvorstands der Partei 21 (nur Bund)
 - die Durchführung aller weiteren anfallenden Administrationsaufgaben wie die Verwaltung der Mitglieder (nur Bund), Verwaltung der Einnahmen etc.
 - Allgemeine Buchhaltung und Finanzplanung
 - Beschäftigung von Hilfskräften
 - Betreuung und Durchführung von angeordneten Maßnahmen (z.B. Werbekampagnen)
 - Verwaltung von Liegenschaften
 - der Unterhalt und Betrieb sonstiger Infrastruktur
 - etc.
- 1) Der Umgang des Vorstands der Partei 21 und des Geschäftsführer der Partei 21 sollte ein gegenseitig einvernehmlicher sein; der Geschäftsführer der Partei 21 berät und empfiehlt, der Vorstands der Partei 21 beauftragt die Erarbeitung von Vorschläge, auch basierend auf eigenen Ideen, und wählt aus den Umsetzungsvorschlägen aus.
- 2) Auf Grund der Arbeitsbelastung und möglicher Interessenskonflikte schließen sich die Tätigkeit als Geschäftsführer der Partei 21 und als Mitglied eines Vorstands der Partei 21

gegenseitig aus.

- 3) Es wird je Geschäftsstelle ein Geschäftsführer berufen. Geschäftsstellen gibt es so viele, wie zur Bewältigung der Arbeit notwendig sind und die finanziellen Möglichkeiten der Partei 21 zulassen. Die Struktur der Geschäftsstellen an der Struktur der Vorstände ausgerichtet.
- 4) Generalsekretär: Die Leitung aller Geschäftsführer übernimmt der vom Bundesvorstand berufene Generalsekretär.
- 5) Die Durchführung von Beschlüssen der Partei 21 wird innerhalb des Vorstands einem Vorstandsmitglied und dessen Stab übertragen.
- 6) Parteivorstand ist der Vorstand des Bundes der Partei 21.

§ 20 Der Datenschutz- und Systemsicherheitsbeauftragte

- 1) Durch die Organisationsform und die Infrastruktur (EIPW) hat die Partei 21 ein außerordentlich hohes Bedürfnis nach Datenschutz und Datensicherheit, sowie die Gewährleistung, dass die Infrastruktur der Partei 21 nicht missbraucht und Daten manipuliert werden. Dies zu gewährleisten und zu dokumentieren ist die Aufgabe des Datenschutz- und Systemsicherheitsbeauftragten (DuSSB). Der DuSSB wird für jeweils 1 Jahr von den Mitgliedern der Partei 21 gewählt. Er ist unabhängig von jeglichen Vorständen und sonstigen Funktionen der Partei 21 und nicht Weisungsgebunden.
- 2) Der Datenschutz- und Systemsicherheitsbeauftragte kann lediglich vorzeitig seines Amtes enthoben werden, wenn er seiner Aufgabe nicht wie vorgesehen nachkommt.
- 3) Um die anstehende Arbeit zu bewältigen wird dem DuSSB, wie den Vorständen auch, ein Stab zur Seite gestellt.
- 4) Um die notwendige Unabhängigkeit zu wahren schließen sich die Tätigkeit als Datenschutz- und Systemsicherheitsbeauftragte und als Mitglied eines Vorstands der Partei 21 gegenseitig aus.
- 5) Auch mit der Tätigkeit eines Geschäftsführers ist die Tätigkeit des DuSSB unvereinbar.
- 6) Der DuSSB ist organisatorisch dem Präsidium zugeordnet.

§ 21 Vergütung, Finanzierung

- 1) Heutige Politiker in Amt und Würde und hoher Arbeitslast sind oftmals mit einem Einkommen ausgestattet, das ihnen nicht erlaubt ihren Gegenübern aus Industrie und Wirtschaft auf Augenhöhe zu begegnen. Das führt dazu, dass befähigte Menschen sich von der Politik ab und der Industrie zuwenden oder erst die Politik erst gar nicht als Karriereplan in Betracht ziehen.
- 2) Ziel der Partei 21 ist es für professionelle Arbeit eine marktgerechte Vergütung anzubieten, um fähige Leistungsträger anzuziehen.
- 3) Im Gegenzug zu einer marktgerechten Entlohnung erwartet die Partei 21 100% Einsatz, Nebentätigkeiten neben den Verpflichtungen in der Partei 21 sind damit nicht vereinbar.
- 4) Um trotzdem die Kosten im Rahmen zu halten ist die Partei 21 darauf ausgerichtet seine Organisation schlank zu gestalten.
- 5) Zur Finanzierung aller Aufgaben werden alle Einnahmen einbezogen.
- 6) Vergütungen werden mit Diäten und anderen Einkünften, wie Einnahmen, die in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge entstehen, verrechnet.

Sollten diese Einnahmen die vorgesehene Vergütung überschreiten, sind die Überschüsse an die Partei abzuführen. Die Abführung von Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei zu verrechnen.

§ 22 Transparenz

- 1) Um den Missbrauch eines politischen Amtes zu unterbinden ist ein Vorstandsmitglied oder ein Stabsmitglied der Partei 21 während seiner Amtszeit gläsern. Entsprechend seiner Funktion und Machtfülle ist er dazu aufgefordert sämtliche Einkünfte, sämtliche Kontakte und Aktivitäten auf Anfrage von Personen und Gruppen mit berechtigtem Interesse (Kommissionen, Vorstand, Justiz) vor diesen offen zu legen. Von der Offenlegung seiner Kontakte und Aktivitäten ist lediglich die Privatsphäre mit seinem Lebensgefährten, seiner Familie und in seinem Heim ausgenommen.
- 2) Die gewonnenen Informationen werden innerhalb der Partei 21 vertraulich behandelt und es werden nur die Informationen nach außen gegeben, an denen die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat.

§ 23 Rechte des Parteivorstandes

- 1) Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Partei 21 zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Parteivorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist ????.
- 2) Er ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Partei als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.
- 3) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien über Abstimmungsverfahren, einschließlich der Willensbildung unter Abwesenden.

§ 24 Kontrollrechte

- 1) Die Vorstände können jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Sie haben das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.
- 2) Der Parteivorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.
- 3) Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die Bezirksvorstände Bericht an den Parteivorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien.
- 4) Der Parteivorstand beschließt nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln).
- 5) Die Bezirke können vorstehende Rechte in ihrem jeweiligen Organisationsbereich entsprechend wahrnehmen.

§ 25 Einsicht in Bücher

- 1) Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss das Recht, die Geschäftsbücher oder

Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen.

§ 26 Parteirat

- 1) Der in anderen Parteien übliche Parteirat entfällt bei der Partei 21. Die Aufgabe des Parteirats, die Förderungen der Willensbildung in der Partei, ist nicht notwendig, da die Partei 21 sich als Ganzes täglich damit beschäftigt.

§ 27 Kontrollkommission

- 1) Zur Kontrolle des Parteivorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Parteivorstand wählen die Mitglieder der Partei eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.
- 2) Mitglieder des Parteivorstandes oder des Parteirates oder der Stäbe sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.
- 3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 4) Die Kontrolle muss mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.
- 5) Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende derselben zu richten, der oder die seine bzw. ihre Adresse in geeigneter Weise bekannt zu geben hat.
- 6) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.
- 7) Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen gemäß § 9 Abs. 5 PartG.

§ 28 Veröffentlichungen

- 1) Veröffentlichungen erfolgen in einem Medium, das die Vorstände aller Gliederungen erreicht.

§ 29 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren

- 1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen (§ 8) Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.
- 2) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 30 Schiedskommissionen

- 1) Schiedskommissionen werden bei den Parteivorständen gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit durch den Satzungsgeber mindestens für die Dauer ihrer Amtszeit im Voraus festzulegen ist.
- 2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:
 1. Parteiordnungsverfahren,
 2. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der

Arbeitsgemeinschaften,

3. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

- 1) Für jede Schiedskommission werden
 1. ein Vorsitzender,
 2. zwei Stellvertreter sowie
 3. vier weitere Mitglieder gewählt.
- 1) Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern (§ 4 Schiedsordnung).
- 2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden von den Mitgliedern der Partei 21 der entsprechenden Mitarbeitelinien gewählt.
- 3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung der Partei (§ 8) noch dem Parteivorstand (§ 23) angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- 4) Das Verfahren der Schiedskommissionen regelt die Schiedsordnung.

§ 31 Parteiordnungsverfahren

- 1) Gegen ein Mitglied, das gegen
 - a) die Statuten oder
 - b) die Grundsätze oder
 - c) die Ordnung der Partei verstößt,kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden.
- 2) Gegen die Grundsätze der Partei 21 verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen der Partei 21 zuwider handelt.
- 3) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
 - a) die Erteilung einer Rüge,
 - b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen (§ 11) bis zur Dauer von drei Jahren,
 - c) das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
 - d) den Ausschluss aus der Partei.
- 4) Zusätzlich kann die Sperrung des Profils im EIPW bis zu einer Dauer von drei Jahren angeordnet werden.
- 5) Bei Ausschluss aus der Partei wird das Profil und alle Dokumente des Mitglieds im EIPW unwiderruflich gelöscht und alle Referenzen auf Dokumente und das Profil entfernt.
- 6) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.
- 7) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und

Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

- 8) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Abs. 1) und dem Parteivorstand bei der Schiedskommission der Arbeitslinie, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.

§ 32 Auflösung, Ausschluss

- 1) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Sie kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat beschlossen werden.

§ 33 Abänderung des Statuts

- 1) Das Statut der Partei kann nur von der Gesamtheit aller Partei 21 Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung sind Bestandteile dieses Statuts.
- 2) Anträge werden im Rahmen der internen Meinungsbildung der Partei 21 gestellt.

§ 34 Schlussbestimmungen

- 1) Dieses Statut ist am ?????? in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.
- 2) Der Parteivorstand dokumentiert jede Änderung des Satzungsrechts der Bundespartei und deren Motive. Er gewährt jedem Parteimitglied auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Partei 21, ihrer Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.
- 2) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

- 1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie rechtzeitig (mindestens 2 Wochen im Voraus) mit den geeigneten Medien in den betroffenen Mitarbeiterslinien angekündigt worden sind.
- 2) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten werden drei Monate vorher innerhalb der Partei 21 bekannt gegeben.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von
 - a) Vorständen,
 - b) Parteiausschüssen,
 - c) Delegationen
 - d) Schiedskommissionen,
 - e) Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
 - f) Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter (in der Partei 21 nicht vorgesehen).
- 2) Offen gewählt werden können
 - a) Versammlungsleitungen,
 - b) Akkumulatoren,
 - c) Mandatsprüfungskommissionen,
 - d) Zählkommissionen,
 - e) Kontrollkommissionen,
 - f) Revisoren.
- 3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- 4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.

- 5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- 6) Kandidaten für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

§ 4 Wahlverfahren für innerparteiliche Aufgaben

- 1) Für die Wahl einer innerparteilichen Aufgabe (Vorstandsmitglied, Akkumulator, Datenschutz- und Systemsicherheitsbeauftragter) kann jedes Mitglied sich mit seinem Profil durch die Wahl der entsprechenden Option im EIPW zur Wahl stellen. Die Reihenfolge der Aufstellung wird bestimmt durch die Zahl der Follower, derjenige mit den meisten Follower steht zuoberst etc.. Die Zahl der Follower wird zu einem vorher angekündigten Stichtag ermittelt. Die Liste der Bewerber wird dann auf das Zweifache der Positionen (Beispiel: (9 Vorstände + 9 Nachrücker)* 2 = 36 Bewerber), mindestens aber 10 Bewerber, gekürzt, um daraus die Liste der Bewerber zu erstellen. Mit dieser Liste wird in den die Arbeitslinie betreffenden Kernversammlungen die Wahl durchgeführt.
- 2) Die Zahl der zu besetzenden Positionen bestimmt die Zahl der Stimmen des Wählers. Pro zu besetzender Positionen kann ein Mitglied eine „Ja“ und eine „Nein“ Stimme vergeben.
- 3) Der Vorstand kann der Liste der Bewerber eigene Vorschläge hinzufügen. Die an Hand des Votums der Mitglieder ermittelte Liste wird dadurch nicht gekürzt. Die vom Vorstand hinzugefügten Vorschläge sind als solches klar zu kennzeichnen.
- 4) Es gilt das absolute Mehrheitsrecht. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- 5) Die zu besetzenden Positionen werden in der Reihenfolge eingenommen, die sich aus der Rangfolge der errungenen Stimmen (Anzahl der „Ja“-Stimmen, abzüglich der „Nein“-Stimmen) ergibt, bis keine Positionen mehr einzunehmen sind.
- 6) Für jede Position wird ein Nachrücker bestimmt. Es ist jeweils derjenige Bewerber, der in der Rangfolge des Ergebnisses der erste ist, der keinen der angestrebten Posten erringen konnte. Der Nachrücker ist dazu bestimmt einen der beworbenen Positionen einzunehmen, sobald ein anderes Mitglied dieser Aufgabe nicht mehr nachkommen kann. Die Amtszeit eines Nachrückers endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Ausgeschiedenen geendet hätte.
- 7) Ergibt sich für die letzte Position ein Patt, so wird für die Wahl um diese Position wiederholt. Wiederholt sich das Patt, ist derjenige Sieger, der die meisten „Ja“-Stimmen errungen hat. Ist auch dies unentschieden, entscheidet das Los.

§ 5 Aufstellung von Kandidaten

- 1) Kandidaten für die Ämter (Gemeindevertretungen, Direktwahlamt des Bürgermeisters, Kreistagsmitglied, Direktwahlamt des Landrates, Oberbürgermeister) der administrative Glieder der Bundesrepublik (Gemeinde, Städte, Kreistage) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtage werden von den zugeordneten Vorständen aufgestellt.
- 2) Zur Erstellung der Kandidatenlisten bedienen sich die Vorstände der Mitgliedern, die für das Amt zur Verfügung stehen, nach der Reihenfolge der Followership.
- 3) Die aufgestellte Kandidatenliste ist durch Wahl der Arbeitslinie in geheimer Wahl zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung ist der Mangel, der zur Ablehnung führte durch den Vorstand zu ermitteln und zu beheben.
- 4) Die jeweils zuständigen Vorstände können, soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, weitere Richtlinien über das Verfahren zur Kandidatenaufstellung, z.B. über Fristen, erlassen. Können mehrere betroffene Gliederungen keine Einigung über das Verfahren der Kandidatenaufstellung erzielen, so entscheidet der nächst höhere Vorstand im

§ 7 Abberufung aus wichtigem Grund

- 1) Für die Abberufung von Funktionsträgern aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens begründet wäre,
 - b) das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger schwer und anhaltend geschädigt ist,
 - c) der Funktionsträger auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- 2) Die Abberufung von Funktionsträgern muss zur Abstimmung innerhalb der Mitglieder der betroffenen Arbeitslinie gebracht werden.
- 3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 8 Nachwahlen

- 1) Sollten trotz der Nachfolgerregelung Nachwahlen notwendig sein, so gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Ausgeschiedenen geendet hätte.
- 2) Bei Nachwahlen für Funktionäre, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf die Wahl nicht am gleichen Tag stattfinden, an dem die Abberufung vorgenommen wurde.

§ 9 Wahlanfechtung

- 1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- 2) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
 - b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
 - c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären,
 - d) bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei,
 - e) der von einer Abberufung Betroffene.
- 3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 11 Abs. 2 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.
- 4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

§ 10 Nichtigkeit von Wahlen

- 1) Der nach § 11 Abs. 2 zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
 - a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt,
 - b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er diese Funktion nicht bekleiden darf,
 - c) der Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 3 des Organisationsstatuts angehört oder für sie kandidiert,
 - d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist,
 - e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- 2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

§ 11 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- 1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.
- 2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung – bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- 3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn
 - a) die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller,
 - b) die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
 - c) der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied der betreffenden Gliederungdie nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes.
- 4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 bis 5 der Schiedsordnung entsprechend.
- 5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.
- 6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der nach § 11 Abs. 2 zuständige Vorstand und die Schiedskommission können

einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der nach § 11 Abs. 2 zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.

Schiedsordnung

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

- 1) Die Schiedskommissionen sind gem. § 26 Abs. 2 Organisationsstatut zuständig für die Entscheidung in
 - a) Parteiordnungsverfahren,
 - b) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
 - c) Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
- 2) Die Schiedskommissionen in den unteren Gliedern (unter Landesebene) der Mitarbeitslinie entscheiden als Eingangsinstanz in Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden.
- 3) Die Schiedskommissionen auf Ebene der Länder entscheiden
 - a) als Eingangsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden,
 - b) als Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden, bzw. in denen eine Verweisung an die Schiedskommission in den unteren Gliedern der Mitarbeitslinie erfolgt ist,
 - c) als Eingangsinstanz in Statutenstreitverfahren, die im Bereich der Parteigliederung entstanden sind,
 - d) als Eingangsinstanz in Wahlanfechtungssachen, die im Bereich der unteren Parteigliederungen entstanden sind.
- 4) Die Schiedskommission auf Bundesebene entscheidet
 - a) als Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden,
 - b) als weitere Berufungsinstanz in Parteiordnungsverfahren, die nicht durch einen Sofortmaßnahmebeschluss eingeleitet wurden, bzw. in denen eine Verweisung an die Schiedskommission auf Landesebene erfolgt ist,
 - c) als Eingangsinstanz in Statutenstreitverfahren, die nicht im Bereich einer Gliederung der Partei auf oder unter Landesebene entstanden sind,
 - d) als Berufungsinstanz in Statutenstreitverfahren, die im Bereich einer Gliederung auf Landesebene entstanden sind,
 - e) als einzige Instanz in Wahlanfechtungssachen und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren, die jenseits des Bereichs einer Gliederung auf Landesebene entstanden sind oder sich auf Gliederung auf Landesebene beziehen,
 - f) als Berufungsinstanz in Wahlanfechtungssachen und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren, wenn die Vorinstanz die Berufung zugelassen hat, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt oder eine Berufungsentscheidung im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt.

II. Bildung von Schiedskommissionen

§2 Bildung von Schiedskommissionen

- 1) Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie die vier weiteren Mitglieder der Schiedskommission (§ 26 Abs. 3 Organisationsstatut) werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Gliederung gelten.
- 2) Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Geschäftsstelle der Schiedskommission ist die der jeweiligen Gliederung zugeordnete Geschäftsstelle.

§ 3 Verbot der Doppelbefassung

- 1) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 4 Besetzung des Spruchkörpers

- 1) Der Spruchkörper der Schiedskommission ist besetzt mit dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern als Beisitzer. Im Spruchkörper müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- 2) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach, wobei Beisitzer außer Betracht bleiben, deren Nachrücken mit Abs. 1 unvereinbar wäre. Stehen nicht genügend Kandidaten eines Geschlechts zur Wahl oder für ein Nachrücken zur Verfügung, so ist eine Verletzung von Abs. 1 unschädlich.
- 3) Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid der Versammlungsleitung.

§ 5 Besorgnis der Befangenheit

- 1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- 2) Das Ablehnungsgesuch muss bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.
- 3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- 4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet.
- 5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

III. Parteiordnungsverfahren

§ 6 Einleitung des Parteiordnungsverfahrens

- 1) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Organisationsstatut) gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört. Der Parteivorstand steht antragsberechtigten Gliederungen gleich.
- 2) Der Antrag soll schriftlich in fünffacher Fertigung bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission des für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständigen Unterbezirks eingereicht werden. Aus ihm müssen die Vorwürfe und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen.
- 3) Genügt der Antrag den Anforderungen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht, so weist die Schiedskommission den Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so lehnt die Schiedskommission den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- 4) Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.
- 5) Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Wird diese Frist überschritten, so können Antragsteller und Antragsgegner Säumnisbeschwerde zur nächsthöheren Schiedskommission erheben. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen.

§ 7 Benachrichtigung über Einleitung

- 1) Die Geschäftsstelle der Schiedskommission informiert den Parteivorstand sowie die für das Mitglied zuständigen Vorstände der entsprechenden Gliederung über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens.

§ 8 Verhandlung, Protokoll, Ladung

- 1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
- 2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Er bestimmt den Protokollführer, der bzw. die Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter (§ 9) sein darf. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) die Besetzung der Schiedskommission,
 - c) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
 - d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

- 4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin abgekürzt werden.
- 5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 9 Beteiligte, Beigetretene, Beigeladene

- 1) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:
 - a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner),
 - b) die Mitglieder des Vorstandes einer Antrag stellenden Gliederung (Antragsteller),
 - c) die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
 - d) die Beigeladenen (Abs. 3).
- 2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jede Gliederung (§ 8 Organisationsstatut) beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem bzw. seinem Organisationsbereich angehört.
- 3) Der Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Gliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
- 4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an den jeweiligen Vorsitzenden, soweit kein anderer Vertreter erstellt wurde.

§ 10 Gütliche Streitbeilegung

- 1) Die Schiedskommission hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Der Vorsitzende kann hierzu einen Gütetermin anberaumen.

§ 11 Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme

- 1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
- 2) Beteiligte Gliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.
- 3) Die Schiedskommission lässt auf Antrag je ein Parteimitglied als Beistand der Beteiligten zu.
- 4) Die Schiedskommission ermittelt den Sachverhalt, ohne dass sie an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beigetretene Organisationsgliederung und die Beigeladenen wirken an der Sachverhaltsaufklärung mit. Auf Verlangen der Schiedskommission legen sie Akten und Unterlagen vor.
- 5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
- 6) Vor der Beweisaufnahme ist
 - dem Antragsteller,
 - dann dem Antragsgegner und ggf. seinem Beistand,
 - und danach den anderen Beteiligten

Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

- 7) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

§ 12 Protokoll

- 1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedskommission kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- 2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
- 3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.
- 4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

- 1) Die Schiedskommission ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist der in dem Antrag nach § 6 bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Die Entscheidung kann, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragt, auf neue Vorwürfe erstreckt werden.
- 2) Die Schiedskommission bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- 3) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Spruchkörpers der Schiedskommission anwesend sein.
- 4) Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission (§ 15 Abs. 1) ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.
- 5) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- 6) Der Parteivorstand, der zuständige Vorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner können die Entscheidung veröffentlichen.

§ 14 Benachrichtigung über Entscheidungen

- 1) Die Schiedskommissionen auf unterster Ebene haben von ihren endgültigen Entscheidungen den übergeordneten Schiedskommissionen Kenntnis zu geben.
- 2) Schiedskommissionen auf Landesebene haben von ihren endgültigen Entscheidungen der Schiedskommission auf Bundesebene und in Berufungsfällen auch der zuständigen untergeordneten Schiedskommission Kenntnis zu geben.
- 3) Die Schiedskommission auf Bundesebene hat ihre abschließenden Entscheidungen den Schiedskommissionen mitzuteilen, die vorher mit der Sache befasst waren.
- 4) Alle Schiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gliederungen (§ 8 Organisationsstatut) Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig sind, auch wenn sie im Verfahren nicht Beteiligte waren.

§ 15 Sanktionen

- 1) Die Schiedskommission muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:
 - a. Maßnahmen nach § 27 Organisationsstatut,
 - b. Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat, bzw. ihm ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
 - c. Einstellung des Verfahrens.
- 2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.
- 3) Die Schiedskommission kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 18 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 zu treffen.

§ 16 Zuhörer, Parteiöffentlichkeit

- 1) Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörende zulassen, falls der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin nicht widerspricht.
- 2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.
- 3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- 1) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission, alle Beteiligten und Beistände sowie alle anderen in der mündlichen Verhandlung Anwesenden jeder Äußerung zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.
- 2) Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.
- 3) Die Schiedskommission kann die Beteiligten und deren Beistände ganz oder teilweise von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

IV. Sofortmaßnahmen

§ 18 Verhängung von Sofortmaßnahmen

- 1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.
- 2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

§ 19 Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme

- 1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. § 7 gilt entsprechend.
- 2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksschiedskommission. Dieser ist der Beschluss in doppelter Fertigung zu übermitteln. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- 3) Die Bezirksschiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- 4) Die Schiedskommission auf Landesebene kann die Sache an untergeordnete Schiedskommission verweisen, wenn
 - a. sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags anordnet, dass die Sofortmaßnahme in vollem Umfang außer Kraft tritt,
 - b. der dem Beschluss zu Grunde liegende Sachverhalt zweifelhaft ist. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend für die untergeordnete Schiedskommission.
- 5) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

§ 20 Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit

- 1) Wer als Mitglied der Partei 21 gleichzeitig einer der in § 6 Abs. 2 des Organisationsstatut genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem zuständigen Vorstand oder durch ein von ihm beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben.
- 2) Die Aufforderung ist zuzustellen. Kann die Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht mehr zurück genommen werden, so gilt die öffentliche Erklärung eine etwaige Wahl nicht anzunehmen als Aufgabe der Kandidatur. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der Partei 21.
- 3) Wer als Mitglied der Partei 21 ein Amt innerhalb der Partei 21 oder im Namen der Partei 21 anstrebt und gleichzeitig einer der in § 6 Abs. 3 des Organisationsstatut genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem zuständigen Vorstand oder durch ein von ihm beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben oder aber die Kandidatur innerhalb der Partei 21 aufzugeben.
- 4) Die Aufforderung ist zuzustellen. Kann die Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht mehr zurück genommen werden, so gilt die öffentliche Erklärung eine etwaige Wahl nicht anzunehmen als Aufgabe der Kandidatur. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der Partei 21.
- 5) Setzt sich ein Mitglied der Partei 21 ohne Zustimmung der zuständigen Gliederung für eine der in § 6 Abs 2 Organisationsstatut genannten Organisationen ein oder wird es für sie tätig oder liegt eine unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerberin und Einzelbewerber nach § 6 Abs. 1 lit. c) des Organisationsstatuts vor oder besteht eine Unvereinbarkeit nach §6 Abs. 3

des Organisationsstatuts, so gelten die Bestimmungen der §§ 6, 18 ff. dieser Schiedsordnung.

V. Statutenstreitigkeiten

§ 21 Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften entscheiden in erster Instanz die der Mitarbeiterslinie zugeordnete Schiedskommission, sonst die Schiedskommission auf Bundesebene.
- 2) Der Antrag kann von jeder Gliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden. Antragsberechtigt sind darüber hinaus auch Arbeitsgemeinschaften und regionale Zusammenschlüsse von Gliederungen, soweit sie geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein und dies möglich erscheint.
- 3) Der Antrag ist bei der der zuständigen Schiedskommission zugeordneten Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.
- 4) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.
- 5) Die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens finden mit Ausnahme des § 17 (Verschwiegenheitspflicht) der Schiedsordnung entsprechende Anwendung.

VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 25??? Organisationsstatut

§ 22 Ernennung von Untersuchungskommissionen

- 1) Die auftraggebende Organisationsgliederung ernennt die Mitglieder der Untersuchungskommission.

§ 23 Auftrag und Untersuchungsgegenstand

- 1) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; allen Mitgliedern der Kommission ist eine Abschrift auszuhändigen.
- 2) Wird ein Streitfall bei einer Schiedskommission anhängig, so kann er nicht mehr Gegenstand eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens sein.
- 3) Die Untersuchungskommission ist an das im Auftrag bezeichnete Untersuchungsthema gebunden.

§ 24 Verfahren wie im Parteiordnungsverfahren

- 1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des III. Abschnitts entsprechende Anwendung. Im Übrigen entscheidet die Untersuchungskommission über das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

VII. Berufungsverfahren

§ 25 Berufungsverfahren

- 1) Gegen die abschließende Entscheidung der zuständigen Schiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretende Organisationsgliederung Berufung an die übergeordnete Schiedskommission einlegen.
- 2) Die Berufung muss bei der übergeordneten Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingelegt und binnen eines Monats schriftlich begründet werden. Beide Fristen beginnen mit Zustellung der abschließenden Entscheidung zu laufen. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muss sein bzw. ihr Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der übergeordneten Schiedskommission eingegangen sein.
- 3) Die ursprünglich zuständige Schiedskommission leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich der übergeordneten Schiedskommission zu.
- 4) Liegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet die übergeordnete Schiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- 5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 19 Abs. 3 und 5.

§ 26 Berufung zur Bundesschiedskommission

- 1) Gegen die abschließende Entscheidung der Schiedskommission auf Landesebene können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Schiedskommission auf Bundesebene einlegen.
- 2) Gegen die Berufungsentscheidung der Schiedskommission unterhalb der Landesebene ist die Berufung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin zur Schiedskommission auf Bundesebene nur zulässig, wenn auf Ausschluss aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluss nach § 25 Abs. 4 ergangen ist. Die Berufung der Antrag stellenden Gliederung ist dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach Satz 1 erkannt worden ist und die ursprünglich zuständige Schiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat.
- 3) Die Berufung muss bei der Schiedskommission auf Bundesebene eingelegt werden. § 25 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.
- 4) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet die Schiedskommission auf Bundesebene ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

§ 27 Verzicht auf mündliche Verhandlung

- 1) Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.
- 2) Die Schiedskommission auf Bundesebene kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 28 Zurücknahme der Berufung

- 1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden. Im Falle der Berufungsrücknahme ergeht ein Einstellungsbeschluss.

VIII. Zustellung von Schriftstücken

§ 29 Zustellung von Schriftstücken

- 1) Zustellungen erfolgen durch Übergabeeschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis.
- 2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat oder die Adressatin ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem oder einer Angehörigen seines bzw. ihres Haushalts übergeben worden ist.
- 3) Kann der oder die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

IX. Fristen

§ 30 Fristen

- 1) Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

X. Kosten

§ 31 Kosten

- 1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.
- 2) Jede Gliederung hat für die bei ihr bestehenden Schiedskommissionen die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- 3) Mitgliedern der Schiedskommission, den von ihr geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- 4) Die Antrag stellende und die beigetretene Gliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen.
- 5) Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn die Schiedskommission die Feststellung getroffen hat, dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15 Abs. 1).
- 6) Die Schiedskommission kann auf Antrag die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluss erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners angemessen erscheint.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Finanzierung der Partei 21 ist nachhaltig. Es werden nur Ausgaben geplant, denen entsprechende Einnahmen entgegenstehen.
- 2) Längerfristige Kredite (> 1 Jahr) werden nur für Investitionen aufgenommen, die nachweislich zu den Aufwand kompensierenden Mehreinnahmen oder entsprechenden Kostensenkung führen.
- 3) Überschüsse werden nicht spekulativ angelegt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der monatliche Beitrag beläuft sich auf 5,- € (Stand März 2011)
- 2) Für Mitglieder ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Beitrag 2,50 €.
- 3) Die Beiträge sind im Voraus für ein Jahr zu entrichten.
- 4) Die Partei 21 behält sich eine jährliche Anpassung der Beiträge vor. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand.
- 5) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand auf Bundesebene.
- 6) Kommt ein Mitglied der Zahlung seines Beitrags nicht nach, so wird sein EIPW-Konto mit sofortiger Wirkung gesperrt. Zahlt das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den zuständigen Vorstand oder den einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Nähere bestimmen die Bezirke.
- 7) Von jedem Mitgliedsbeitrag führen die Bezirke einen vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat festgelegten Betrag vierteljährlich an die Kasse des Parteivorstands ab.???
- 8) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Bezirken mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag selbst überweisen.
- 9) Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) sind Mitgliedsbeiträge (nicht Spenden).

§ 2 Sonderbeiträge

- 1) Es sind keine Sonderbeiträge vorgesehen.

§ 3 Spenden

- 1) Durch die Nutzung des EIPW steht die Partei 21 in der besonderen Gefahr als Werbepattform missbraucht zu werden. Um dem entgegenzuwirken werden Spenden nicht öffentlich publiziert. Aus Gründen der Transparenz gibt es aber auch keine anonymen Spenden mit einem Wert > 500 €. Alle Spenden werden vertraulich behandelt und nur Personen und Gruppen mit berechtigtem Interesse (Kommissionen, Vorstand, Justiz, Präsident des Deutschen Bundestages) offen gelegt.

- 2) Anonyme Spenden werden unverzüglich zurückgegeben. Ist dies nicht möglich, wird der Betrag an gemeinnützigen Organisationen gegeben.
- 3) Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) weiterzuleiten. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter bevollmächtigen, Spenden in seinem Namen anzunehmen.
- 4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied entscheidet über die Annahme einer Spende. Bei Spenden, die im Einzelfall 2.000 Euro übersteigt, beschließt der Vorstand auf Landesebene auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds über die Annahme der Spende. Dieser Beschluss ist in einem Protokoll festzuhalten und bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.
- 5) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass
 - a. diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder
 - b. es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/ Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt.
- 1) Alle Spenden an die Partei werden mit Angabe des Namens und der Anschrift der/des Spenderin/Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei beigefügt, aber nicht veröffentlicht.
- 2) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Spenden, die ein Kandidat für eine Wahl zu einem öffentlichen Wahlamt/Mandat oder ein Inhaber eines öffentlichen Amtes/Mandats erhält, sind unverzüglich an das für die

Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) weiterzuleiten.

- 4) Nach Absatz 5 unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 4 Spendenbestätigungen

- 1) Die zur Kontoführung berechtigten Organisationseinheiten (§ 11 „Kontoführung“ Abs. 1) sind berechtigt, den Empfang von Spenden zu bestätigen. Näheres regeln die zuständigen Vorstände.
- 2) Für die Bestätigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden. Eine Durchschrift verbleibt bei dem ausstellenden Gebietsverband, eine Durchschrift ist dem Bezirk vorzulegen. Zur Ausstellung der Spendenbestätigung sind nur die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder und Parteigeschäftsführer(innen) sowie dazu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter(innen) berechtigt.

§ 5 Erbschaften und Vermächnisse

- 1) Gebietsverbände der Partei mit eigener Kontoführung (§ 11 „Kontoführung“ Abs. 1) sind berechtigt, Erbschaften und Vermächnisse im Einvernehmen mit dem Parteivorstand anzunehmen.
- 2) Erbschaften und Vermächnisse werden im Rechenschaftsbericht der Partei unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers beigelegt.

§ 6 Kassenführung

- 1) Jede Gliederung, jeder Gebietsverband und jede sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung wählt ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied. Ihm obliegt die Führung des Finanzwesens, insbesondere
 - die Pflege der Mitgliederdatei,
 - die Überprüfung der Beitragsleistung,
 - die Führung des Kassenbuchs,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz.

Achtung: Zu Kassenverantwortlichen können aus Haftungsgründen und wegen der für den Bankverkehr notwendigen Unterschriftsberechtigung nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

- 2) Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Parteivorstands (Kassenwart) obliegt des Weiteren die Wahrnehmung der dem Parteivorstand in § 25 Absatz 1 des Organisationsstatuts übertragenen Rechte. Das Recht der/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/des Generalsekretärin/Generalsekretärs, die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemäß der hierfür vom Parteivorstand erteilten Vollmacht zu vertreten, bleibt davon unberührt.
- 3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung den Finanzbericht.

§ 7 Mittelverwendung

- 1) Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

§ 8 Revision

- 1) Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Revisoren prüfen, ob die Bestimmungen der Finanzordnung eingehalten wurden, insbesondere prüfen sie regelmäßig,
 - ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen,
 - ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen (Wirtschaftsplan) entsprechen,
 - ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfasst

Achtung: Zu Revisoren können aus Haftungsgründen nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

- 2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.
- 3) Mitglieder des Vorstands oder Ausschusses desselben Gebietsverbands sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Partei können nicht zu Revisoren gewählt werden.

§ 9 Wirtschaftsplan

- 1) Die Vorstände aller Ebenen beschließen bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.
- 2) Die Vorstände aller Ebenen beschließen jährlich eine mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen. Die mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum von mindestens vier Jahren.
- 3) Für den Vollzug des Wirtschaftsplans ist das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied allein Verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstands erforderlich sind.
- 4) Sind im Vollzug negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) festzustellen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können, ist ein Vorstandsbeschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich. Bei erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist auch dann ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn Deckung innerhalb des Gesamtplans möglich ist.

§ 8 Kreditaufnahmen

- 1) Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch des Kassierers kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstands der betreffenden Gliederung mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.
- 2) Beabsichtigte Kreditaufnahmen, die über die in Abs. 1 Satz 1 gesetzten Grenzen

hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des der Gliederung übergeordneten Vorstands.

- 3) Der Vorstände auf Landesebene und auf Bundesebene haben bei Kreditaufnahmen Vetorecht.
- 4) Kreditaufnahmen dürfen nicht § 1 „Grundsätze“, Abs. 2 widersprechen.

§ 9 Kontoführung

- 1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind berechtigt alle Gliederungen, die über einen Vorstand verfügen.
- 2) Die Konten lauten auf den Namen „Partei 21“ unter Zusatz der Organisationsstellung. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied und der Vorsitzende gemeinsam berechtigt.
- 3) Soweit darüber hinaus weitere Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung bestehen (Wahlkreisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften etc.), können zur Kontoeröffnung und –führung berechtigte Gliederungen (Abs. 1) auf ihren Namen Konten einrichten mit dem Zusatz und der Anschrift der weiteren Organisationsform. (Zum Beispiel: SPD-Unterbezirk A Sonderkonto Oberbürgermeisterwahl B oder Sonderkonto Landtagswahlkreis C oder Sonderkonto Arbeitsgemeinschaft D)
- 4) Bei Kreditanträgen ist der Nachweis der Zulässigkeit gem. § 8 dieser Finanzordnung (Protokoll des Beschlussgremiums) zu erbringen.

§ 10 Pflicht zur Buchführung

- 1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Parteivorstand herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.
- 2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- 3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied hat die gemäß Absatz 2 aufzubewahrenden Unterlagen bei Ausscheiden aus dieser Funktion unverzüglich und geordnet seiner/seinem Nachfolger(in) in dieser Funktion, hilfsweise der/dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 11 Jahresabschluss

- 1) Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder der von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplans die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.
- 2) Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Vorstände der den Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände oder sonstigen Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen können. Die übrigen Vorstände beschließen über ihre jeweiligen Jahresabschlüsse bis zum 31. März.

§ 12 Rechenschaftsbericht

- 1) Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Parteiengesetz aus einer Einnahmen- und

Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.

- 2) Alle kontenführenden Gliederungsteile haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Mandatsträgerbeiträge und andere Sonderbeiträge) je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen davon sind Mitgliedsbeiträge, die im zentralen Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden. Erbschaften und Vermächtnisse sind jeweils mit Namen und Anschrift der/des Erblasserin/Erblassers oder Vermächtnisgeberin/Vermächtnisgebers anzugeben. Die untergeordnete Gliederungsteile haben ihre Teilberichte bei der ihnen nachgeordneten Gliederungsteilen gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.
- 3) Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von der/dem Vorsitzenden und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 4) Die den Landesverbänden/Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände haben in Anlagen zum Rechenschaftsbericht Zuschüsse von Gliederungen, sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, sonstige Ausgaben, Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen im Einzelnen aufzuschlüsseln und zu erläutern.
- 5) Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichts. Dem Rechenschaftsbericht können kurz gefasste Erläuterungen beigefügt werden.
- 6) Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bezirk vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres.

§ 13 Haftung bei Sanktionen

- 1) Wenn eine Gliederung oder eine sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, indem sie
 - a. rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
 - b. Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
 - c. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt oder
 - d. auf sonstige Weise Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst,so haftet sie für den daraus entstandenen Schaden.
- 2) Der Parteivorstand kann Personen, die einen Verstoß gegen das Parteiengesetz zu verantworten haben, auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen. Der Gebietsverband bzw. die sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung wird soweit von der Haftung nach Absatz 1 frei, wie der Parteivorstand Befriedigung durch den in Anspruch genommenen Dritten erlangt.

§ 14 Prüfung des Rechenschaftsberichts

- 1) Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag des Kassierers die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sie tritt am ???? in Kraft.
- 2) Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen. Widersprechende Bestimmungen dürfen nicht mehr angewendet werden.

Herausgeber

??????